



## **Richtlinien vom 15.12.2021 für die Gewährung einer Wirtschaftsförderung**

### **1. Förderungsziel**

Für die Weiterentwicklung der Marktgemeinde Langenwang, durch Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen sowie Betriebsansiedlungen bzw. Betriebserweiterungen sind Wirtschaftsbetriebe von großer Bedeutung. Es soll daher die Möglichkeit geschaffen werden, diese zu unterstützen. Einerseits soll durch eine **Investitionsförderung** bestehende Betriebe in ihrem Weiterbestehen unterstützt werden und andererseits sollen (Jung)-UnternehmerInnen durch eine **Gründungs- bzw. Ansiedlungsförderung** animiert werden, sich in Langenwang anzusiedeln.

### **2. FörderungswerberIn**

Als FörderungswerberIn können Unternehmen als natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften auftreten, die als Hauptzweck eine wirtschaftliche, betriebliche und unternehmerische Tätigkeit mit Standort im Gemeindegebiet Langenwang ausüben, bzw. durch Neuerrichtung einen (zusätzlichen) Betriebsstandort in Langenwang begründen.

### **3. Förderungsmaßnahmen und Förderungshöhe**

Zur Erreichung des Förderungszieles können folgende Förderungen gewährt werden:

#### **(1) Gründungs- und Ansiedlungsförderung:**

- a. Die Neuansiedlung (Gründung oder Neueröffnung) im Langenwanger Gemeindegebiet kann wie folgt gefördert werden:
  - i. Für das der Betriebsaufnahme folgende Kalenderjahr beträgt die Förderung 75 % der veranlagten und bezahlten Kommunalsteuer
  - ii. Für das der Betriebsaufnahme zweitfolgende Kalenderjahr beträgt die Förderung 50 % der veranlagten und bezahlten Kommunalsteuer
  - iii. Für das der Betriebsaufnahme drittfolgende Kalenderjahr beträgt die Förderung 25 % der veranlagten und bezahlten Kommunalsteuer
- b. Zusätzlich kann der Gemeindevorstand für geplante Investitionen bei Eröffnung eines Geschäfts oder für die Wiedereröffnung einer ehemaligen Geschäftsräumlichkeit im Langenwanger Gemeindegebiet durch eine/n neue/n UnternehmerIn, eine einmalige Förderung von bis zu € 3.000,- gewähren. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nur gegen Vorlage entsprechender Rechnungen für Investitionen im Zusammenhang mit der Geschäftseröffnung. Wird das Geschäft binnen 3 Jahren ab Fördergewährung geschlossen ist die Förderung anteilig an die Marktgemeinde Langenwang zurückzubezahlen.

#### **(2) Investitionsförderung:**

Bestehende Unternehmen, die im Gemeindegebiet Langenwang ansässig sind, werden bei Investitionen gefördert.



- a. Der Investitionszeitpunkt entspricht dem Rechnungsdatum.
- b. Der Antrag muss im darauffolgenden Kalenderjahr der Investition gestellt werden.
- c. Eine erneute Antragsstellung ist frühestens nach fünf Kalenderjahren möglich – lit b gilt sinngemäß.
- d. Wurden in der Vergangenheit bereits Wirtschaftsförderungen von der Marktgemeinde Langenwang gewährt, ist die erstmalige Beantragung der Investitionsförderung frühestens fünf Kalenderjahre nach der gewährten Förderung zulässig.
- e. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nur gegen Vorlage entsprechender Rechnungen und Zahlungsnachweise für Investitionen.
- f. Gefördert wird mit 10 % der veranlagten und bezahlten Kommunalsteuer der letzten fünf Kalenderjahre.
- g. Die Förderung darf die Summe der Investitionen nicht übersteigen.
- h. Der Höchstbetrag der Förderung beträgt € 7.500,- pro Antrag.

Es kann entweder nur die Gründungs- oder Ansiedlungsförderung oder nur die Investitionsförderung gewährt werden.

**(3)** Als Investition gelten Anschaffungen des Anlagevermögens. Nicht gefördert werden Anschaffungen in Grundstücke, Gebäude und Fahrzeuge (PKW und LKW).

#### **4. Verfahren**

Ansuchen um eine Förderung sind ausnahmslos schriftlich bei der Marktgemeinde Langenwang einzubringen. Dem Ansuchen sind Rechnungen und Zahlungsnachweise über die getätigten Investitionen beizulegen.

Die Marktgemeinde Langenwang überprüft die eingebrachten Anträge daraufhin, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Unterstützung gegeben sind, und wird dem zuständigen Gemeindeorgan zur Beschlussfassung vorgelegt.

#### **5. Allgemeine Bestimmungen**

Seitens der/des UnterstützungswerberIn sind allfällig gegebene Förderungsmöglichkeiten beim Bund sowie beim Land Steiermark auszuschöpfen. Förderungen nach diesen Richtlinien werden nur gewährt, wenn sie im Interesse und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Marktgemeinde Langenwang liegen. Es besteht daher kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung.

Diese Förderung unterliegt der De-minimis-Regelung.

#### **6. Inkrafttreten**

Die Förderrichtlinien treten mit 01.01.2022 in Kraft und finden erstmalig auf die ab diesem Datum gestellten Anträge auf Förderung Anwendung. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 14.12.2016 (GR Beschluss TOP 7) außer Kraft.